



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Einhebung der Aufschließungsabgabe

Unter Zugrundelegung des § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F.
wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz wird mit € 650,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am
17.6.2020 und tritt am 1.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des
Gemeinderates über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 31.3.2015,
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.3.2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Gustav Glöckler



M. Brown-Yinham
15.7.2020

Angeschlagen am: 17.06.2020
Abgenommen am: 01.07.2020



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Wöllersdorf-Steinabr.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109
An die
Marktgemeinde Wöllersdorf Steinabrückl
Marktzentrum 1
2752 Wöllersdorf

21. Juli 2020

EING.ZI. _____

Beilagen
RU1-GV-707/019-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax 02742/9005/15160 Bürgerservice 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Regina Emsenhuber	14591	14. Juli 2020

Betrifft
Wöllersdorf-Steinabrückl, Festsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe € 650,--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Prüfung der Verordnung des Gemeinderates vom 17.Juni 2020, womit gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 650,-- festgelegt wurde, hat im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Den Nachweis der Kundmachung dieser Verordnung senden wir in der Beilage zurück.

Ergeht an:

1. die Abteilung Gemeinden, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Beroun-Linhart
Wirkl. Hofrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur